

---

Abteilung: 2.4 - Soziales  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Herr Porz (Tel. 02641/975-431)  
Aktenzeichen: 2.4-411-40  
Vorlage-Nr.: 2.4/099/2021

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	04.10.2021	öffentlich	Entscheidung

**Fortzahlung der Vergütung für Integrationshilfen an Schulen**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, die Vergütung für Integrationshilfen an Schulen abweichend von der Regelung in § 10 Abs. 1 der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Anbieter „Nahrdran e. V.“ nicht für die tatsächlich erbrachten Stunden zu gewähren, sondern für die bewilligten Stunden.  
Diese Regelung gilt so lange, bis die von der Flutkatastrophe betroffenen Schulen wieder ihren Regelunterricht aufgenommen haben.

***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Der Verein „NAHRDRAN Wohnortnahe Erziehungs- und Integrationsleistungen im Kreis Ahrweiler e. V.“ erbringt im Auftrag des Kreises Integrationshilfen für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen als Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und dem SGB IX. Es besteht eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Diese regelt in § 10 Abs. 1, dass Anspruch auf die vereinbarte Vergütung nur für die Stunden besteht, in denen tatsächlich Integrationshilfeleistungen erbracht werden.

Die infolge der Flutkatastrophe notwendig gewordene Verlegung von mehreren Schulstandorten hat dazu geführt, dass in einzelnen Fällen die Unterrichtszeiten aus organisatorischen Gründen um bis zu zwei Schulstunden täglich gekürzt wurden oder die bislang durchgeführte Ganztagsbetreuung nicht mehr durchgeführt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Ahrtalschule in Altenahr, das Are-Gymnasium, das Peter-Joerres-Gymnasium sowie die Don-Bosco-Schule. Stand 15.09.2021 sind an den betreffenden Schulen 20 Kinder mit Integrationshilfen von der Unterrichtskürzung betroffen.

Bei strikter Anwendung der Regelung in § 10 Abs. 1 der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung würde dies zu einem verminderten Vergütungsanspruch des Anbieters führen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass der Leistungsanbieter nach eigenen Angaben die vertraglich vereinbarten Löhne für die bei ihm angestellten I-Hilfen nicht mehr zahlen könnte, da die Refinanzierung dann nicht mehr gesichert sei und eine Anpassung der Arbeitsverträge so kurzfristig und für einen nur vorübergehenden Zeitraum nicht umsetzbar wäre. Zudem besteht seitens des Vereins die nachvollziehbare Sorge, dass die Integrationskräfte dies zum Anlass nehmen könnten, sich eine andere Beschäftigung zu suchen. Dies würde bei der Wiederaufnahme des Regelbetriebs mit dann wieder vollem Stundenumfang zu Problemen bei der Bedarfsdeckung für den Kreis als Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe führen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für den vorübergehenden Zeitraum der Schulprovisorien nicht die tatsächlich geleisteten, sondern die mit Bescheid bewilligten Stunden als Basis für die Abrechnung zu nehmen.

Hierdurch kann ferner zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, der durch die Abrechnung der unterschiedlichen tatsächlichen Unterrichtsstunden an den einzelnen Schulen ansonsten anfallen würde.

***Finanzielle Auswirkungen:***

Mehrkosten für den Kreis entstehen nicht, da die Kosten bei regulärem Schulbetrieb auch angefallen wären.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers  
Fachbereichsleiterin

